

Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.

Ann.: Durch Art. 2 Ziff. 6 bis 10 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) ist § 126a eingefügt, § 131 neu gefaßt und sind die §§ 127 ff. ergänzt worden.

Vorläufige Festnahme.

§ 127

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vor liegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

Ann.: Vergl. Anm. zu § 126 a.

Vernehmung vor dem Amtsrichter.

§ 128

(1) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

Ann.: Vergl. Anm. zu § 126 a.